
S 15 RF 13/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtzeitige Mitteilung Schutz des Kostenschuldners vor Überforderung Überschreitung des Auslagenvorschusses Vergütung von Sachverständigen nach dem JVEG
Leitsätze	Ein Sachverständiger hat auf eine erhebliche Überschreitung des angeforderten Auslagenvorschusses hinzuweisen. Die Hinweispflicht gemäß § 8a Abs. 4 JVEG i.V.m. § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO umfasst eine Wartepflicht. Nach Verstreichen einer angemessenen Zeit darf der Sachverständige, wenn das Gericht auf seine Mitteilung nicht reagiert, von einer konkludenten Einwilligung ausgehen. Eine schriftliche Bewilligung muss er nicht abwarten bzw. beim Gericht einholen. Zweck der Regelung ist, den Kostenschuldner vor einer Überforderung zu schützen. Eine Reduzierung der Vergütung auf den Auslagenvorschuss kommt daher nicht in Betracht, wenn aufgrund eines – wenn auch nicht rechtzeitigen – Hinweises vor Eingang des Gutachtens und der Rechnung bei Gericht ein weiterer Auslagenvorschuss angefordert wird, den der Kostenschuldner bezahlt. Auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.
Normenkette	JVEG § 4 Abs. 1 JVEG § 8a Abs. 4 , 5 SGG § 109 ZPO § 407a Abs. 3 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RF 13/18
Datum	30.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 209/20
Datum	23.08.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I.Â Â Â Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 30. April 2020, [S 15 RF 13/18](#), aufgehoben.

II.Â Â Â Die VergÃ¼tung des BeschwerdefÃ¼hrers fÃ¼r sein in der Streitsache S 13 VS 5/16 erstelltes Gutachten vom 14.05.2018 wird auf 4.082,06 â¬ festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die VergÃ¼tung des Antragstellers und BeschwerdefÃ¼hrers (Bf) nach dem JustizvergÃ¼tungs- und -entschÃ¤digungsgesetz (JVEG) fÃ¼r sein in der Streitsache S 13 VS 5/16 im Auftrag des Gerichts erstelltes medizinisches Gutachten vom 14.05.2018 zu Recht nur in der HÃ¶he des zunÃ¤chst eingezahlten Auslagenvorschusses von 2.500,- â¬ festgesetzt worden ist.

Das Sozialgericht Regensburg (SG) ernannte den Bf im Verfahren S 13 VS 5/16, in dem es um VersorgungsansprÃ¼che nach dem Soldatenversorgungsgesetz ging, zum SachverstÃ¤ndigen und beauftragte ihn mit gerichtlichem Schreiben vom 19.01.2018 mit der Erstellung eines Gutachtens nach ambulanter Untersuchung auf Antrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã [Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Um Ãbersendung des Gutachtens binnen zwei Monaten nach Zugang des Gutachtensauftrages wurde gebeten. Das gerichtliche Schreiben enthÃ¤lt den Hinweis, dass unverzÃ¼glich die endgÃ¼ltige HÃ¶he der Kosten schriftlich mitzuteilen sei, wenn aus zwingenden GrÃ¼nden die gesamten Kosten den eingezahlten Vorschuss von 2.500,00 â¬ voraussichtlich Ã¼berstiegen. In diesem Fall werde gebeten, die Benachrichtigung des Gerichts abzuwarten, ob das Gutachten zu erstatten sei oder die Akten ohne Erledigung des Gutachtensauftrages zurÃ¼ckgesandt werden sollten. Mehrkosten wÃ¼rden nur nach Einwilligung des Gerichts Ã¼bernommen.

Mit Empfangsbekenntnis vom 23.01.2018 bestÃ¤tigte der Bf den Erhalt des

Gutachtensauftrages und der Akten. Auf dem Empfangsbekenntnis vermerkte der Bf handschriftlich, er könne das Gutachten wegen Arbeitsüberlastung erst bis 25.04.2018 fertigstellen. Der Kostenvorschuss sei auf 4.000,- € festzusetzen. Wenn die beiden Voraussetzungen nicht möglich seien, sende er den Auftrag gerne zurück. Das Schreiben ging am 25.01.2018 beim SG ein.

Das SG reagierte hierauf zunächst nicht, insbesondere bat es den Bf nicht um Rückübersendung der Akten. Vielmehr findet sich in der SG-Akte der Vermerk, â€œmonieren, falls bis 25.04. kein Eingang der Ger Akte. Am 22.05.2018 forderte das SG beim Kläger einen weiteren Vorschuss in Höhe von 1.500,- Euro an und teilte dem Kläger mit, die beantragte gutachterliche Anhörung werde davon abhängig gemacht, dass er diesen Betrag bis einschließlich zwei Wochen nach Erstellung der Kostenrechnung vorschiebt. Der weitere Vorschuss ist eingezahlt worden.

Das Gutachten des Bf vom 14.05.2018 ging am 28.05.2018 beim SG ein. Mit Rechnung vom 14.05.2018, eingegangen am 28.05.2018, machte der Bf eine Vergütung in Höhe von 4.082,06 € geltend. Am 28.05.2018 verfügte der Hauptsach Richter, gegen eine Vergütung des Bf bestanden dem Grunde nach keine Bedenken. Das Gutachten wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 29.05.2018 übermittelt.

Die Urkundsbeamtin des SG teilte dem Bf mit Schreiben vom 04.07.2018 mit, dass Kosten nur in Höhe des eingezahlten Betrages von 2.500,- Euro übernommen werden könnten. Eine Einwilligung des Gerichts bezüglich der vom Bf auf dem Empfangsbekenntnis für den Gutsachenauftrag angeforderten Mehrkosten sei nicht erfolgt.

Hiergegen hat der Bf mit Schreiben vom 13.07.2018, eingegangen am 17.07.2018, die richterliche Festsetzung der Vergütung beantragt. Er habe mit seinem Schreiben vom 23.01.2018 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er eine Kostenvorschusserhöhung auf 4.000,- € beantrage. Eine Überlegung seitens des Gerichts sei nicht erfolgt. Dies sei als stillschweigende Zustimmung auszulegen. Der ausdrückliche Hinweis in dem Gutachtensauftrag habe an Relevanz verloren, da er unter den konkreten Umständen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte ([§§ 133, 157 BGB](#)) auf die Abgabe einer Willenserklärung habe schließen dürfen. Im Übrigen sei der Passus â€œMehrkosten werden nur nach Einwilligung des Gerichts übernommenâ€œ gemäß [JVEG](#) nicht rechtsgültig.

Das SG hat mit Beschluss vom 30.04.2020 die Vergütung des Bf für sein in der Streitsache S 13 VS 5/16 erstelltes Gutachten vom 14.05.2018 auf 2.500,- € festgesetzt. Die rechtzeitig gemäß [§ 2 Abs. 1 JVEG](#) geltend gemachte Honorarnote des Bf vom 14.05.2018 sei auf 2.500,- € zu kürzen. Ein höherer Anspruch ergebe sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Bf mit Schreiben vom 23.01.2018 mitgeteilt habe, sein Gutachten werde 4.000,- € an Kosten verursachen. Der Bf sei in dem Gutachtensauftrag vom 19.01.2018 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass â€œMehrkosten nur nach Einwilligung des Gerichts übernommen würden. Auch sei er darauf hingewiesen worden, im

Falle einer Nachforderung die Benachrichtigung des Gerichts abzuwarten, ob das Gutachten zu erstatten sei oder nicht. Dem Bf sei zwar zuzugestehen, dass seitens des Gerichts leider erst verz  gert mit Verf  gung vom 22.05.2018 der weitere Kostenvorschuss angefordert worden sei, jedoch habe der Bf trotz der ausdr  cklichen Hinweise in dem Gutachtauftrag ohne weitere Mitteilung des Gerichts das Gutachten erstellt. Das Schreiben vom 23.01.2018 widerlege die Verschuldensvermutung ([   8a Abs. 5 JVEG](#)) zu Lasten des Bf nicht. Demzufolge sei gem     [   8a Abs. 4 JVEG](#) die Entsch  digung des Bf f  r die Erstellung des Gutachtens entsprechend zu k  rzen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Bf vom 16.06.2020, mit der er geltend macht, er sehe die verz  gerte Anforderung des weiteren Kostenvorschusses mit Verf  gung vom 22.05.2018 bei der Kl  gerververtretung als schuldhaftes Vers  umnis des Gerichts an. Er sei nicht gewillt, die finanziellen Konsequenzen der Unt  tigkeit des Gerichts zu tragen.

Das SG hat die Beschwerde dem Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) zur Entscheidung vorgelegt. Der Antrags- und Beschwerdegegner (Bg) hat ausgef  hrt, nach der Rechtsprechung des Kostensenats des BayLSG (Beschluss vom 08.06.2015, [L 15 SF 255/14 E](#)) seien nicht nur die rechtzeitige Mitteilung, sondern auch das Abwarten der Antwort des Gerichts auf dieselbe als Voraussetzungen daf  r genannt, dass ein Fehlen des Verschuldens festgestellt werden k  nne und eine K  rzung auf den Vorschuss nicht erfolgen m  sse. Auch das LSG Berlin-Brandenburg habe in seiner Entscheidung vom 27.03.2017, [L 2 SF 114/16 E](#), das Nichteinhalten der vom Gesetzgeber als selbstverst  ndlich vorausgesetzten Wartepflicht als Verschulden gesehen, das zur K  rzung auf den Vorschuss f  hren m  sse. Die Wartepflicht sei verletzt worden, der Bf habe den Kl  ger mit seiner Rechnung vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Schutz des Kl  gers habe damit nicht erf  llt werden k  nnen. Die Bezahlung der Kostenrechnung   ber einen weiteren Vorschuss am 19.06.2018 gleiche damit einer Nachzahlung im nachtr  glichen Einverst  ndnis des Kl  gers, deren Irrelevanz der Kostensenat in dem genannten Beschluss festgestellt habe. Erschwerend komme hinzu, dass das SG trotz der anh  ngigen Kostenstreitsache eine     Abwicklung des Kostenvorschusses nach [   109 SGG](#)     durchgef  hrt habe. Vor diesem Hintergrund werde darum gebeten, dar  ber zu entscheiden, ob dem Bf, dem ohne das Problem der Vorschuss  berschreitung die Rechnung antragsgem     bezahlt werden k  nne, im Hinblick auf die immense Bedeutung des [   8a Abs. 4 JVEG](#) nicht zumutbar gewesen w  re, wenigstens einmal bei Gericht bez  glich seiner handschriftlichen Mitteilung nachzufragen. Zur Entscheidung lagen die beigezogenen Akten des SG zu den Verfahren S 13 VS 5/16 und [S 15 RF 13/18](#) sowie die Beschwerdeakte vor.

II.

Die Beschwerde ist zul  ssig und begr  ndet.

Wegen grunds  tzlicher Bedeutung wurde das Verfahren dem Senat   bertragen, [   4 Abs. 7 S. 2 JVEG](#).

1. Die Beschwerde ist nach [Â§ 4 Abs. 3 JVEG](#) zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- â¬ Ã¼bersteigt. Das SG hat die zu gewÃ¤hrende VergÃ¼tung auf 2.500,- â¬ festgesetzt. Der Bf macht mit seiner Beschwerde einen Betrag von 4.082,06 â¬ geltend, die Differenz betrÃ¤gt mehr als 200,- â¬.

2. Die gerichtliche Festsetzung gemÃ¤Ã [Â§ 4 Abs.1 JVEG](#) stellt keine ÃnderprÃ¼fung der von den Kostenbeamten vorgenommenen Ermittlung der EntschÃ¤digung oder VergÃ¼tung dar, sondern ist eine davon unabhÃ¤ngige erstmalige Festsetzung. Bei der Festsetzung durch die Kostenbeamten handelt es sich um eine lediglich vorlÃ¤ufige Regelung, die durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung hinfÃ¤llig wird (vgl. Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 05.11.1968, Az.: [RiZ \(R\) 4/68](#)). Damit wird eine vorherige Berechnung der BetrÃ¤ge im Verwaltungsweg sowohl bei den Einzelpositionen als auch im Gesamtergebnis gegenstandslos. Das Gericht hat daher eine vollumfassende PrÃ¼fung des EntschÃ¤digungs- oder VergÃ¼tungsanspruchs vorzunehmen, ohne auf EinwÃ¤nde gegen die im Verwaltungsweg erfolgte Festsetzung beschrÃ¤nkt zu sein. Auch im Beschwerdeverfahren ist eine vollstÃ¤ndige PrÃ¼fung der Festsetzung der VergÃ¼tung ohne BeschrÃ¤nkung auf die mit der Beschwerde vorgetragenen UmstÃ¤nde vorzunehmen. Allerdings ist im Beschwerdeverfahren eine Herabsetzung der VergÃ¼tung zu Ungunsten des beschwerdefÃ¼hrenden SachverstÃ¤ndigen bzw. eine Heraufsetzung der VergÃ¼tung zu Ungunsten der beschwerdefÃ¼hrenden Staatskasse ausgeschlossen. Das Verbot der reformatio in peius ist â anders als im Antragsverfahren nach [Â§ 4 Abs.1 JVEG](#) â im Beschwerdeverfahren zu beachten (vgl. Beschluss des Senats vom 11.01.2021, Az.: [L 12 SF 113/19](#) m.w.N.).

3. Die VergÃ¼tung des Bf war auf 4.082,06 â¬ festzusetzen. Ihm steht die geltend gemachte VergÃ¼tung in HÃ¶he von 4.082,06 â¬ zu, die nach den AusfÃ¼hrungen des Bg â ohne das Problem der VorschussÃ¼berschreitung â antragsgemÃ¤Ã bezahlt werden kÃ¶nnte. Die Festsetzung der VergÃ¼tung durch das SG auf die HÃ¶he des Vorschusses, also auf 2.500,00 â¬, steht nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des [Â§ 8 a Abs. 4 JVEG](#).

a.) GrundsÃ¤tzlich ist die Rechnung des Bf vom 28.05.2018 berechtigt, dies wird auch vom Bg nicht bestritten.

b.) Eine Herabsetzung auf 2.500,- â¬ gestÃ¼tzt auf [Â§ 8a Abs. 4 JVEG](#) war nicht vorzunehmen.

Nach [Â§ 8a Abs. 4 JVEG](#) erhÃ¤lt der Berechtigte die VergÃ¼tung nur in HÃ¶he des Auslagenvorschusses, wenn die VergÃ¼tung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich Ã¼bersteigt und der Berechtigte nicht rechtzeitig nach [Â§ 407 a Absatz 3 Satz 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) auf diesen Umstand hingewiesen hat. Nach [Â§ 407 a Abs. 3 S. 2 ZPO](#) hat der SachverstÃ¤ndige rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn voraussichtlich Kosten erwachsen, die erkennbar auÃer VerhÃ¤ltnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich Ã¼bersteigen. Nach [Â§ 8a Abs. 5 JVEG](#) ist u.a. der Absatz 4 nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden

Hinweispflicht nicht zu vertreten hat.

Mit der Einföhrung des [Â§ 8a JVEG](#) mit dem 2.

Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) mit Wirkung zum 01.08.2013 hat der Gesetzgeber das Schicksal des Vergütungsanspruchs für Fälle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung geregelt und sich dabei an der für die Sachverständigenvergütung ausgewogenen Rechtsprechung orientiert. Abs. 3 und 4 sollten die Fälle regeln, in denen der Sachverständige gegen Pflichten verstößt, die einen unmittelbaren kostenrechtlichen Bezug haben. Nach [Â§ 8a Abs. 4 JVEG](#) soll die Vergütung, wenn sie einen angeforderten Vorschuss erheblich übersteigt, mit dem Betrag des Vorschusses gekappt werden (vgl. [BT-Drs.17/11471](#) (neu), S. 259 f.).

aa.) Zwar hat das SG zu Recht festgestellt, dass die vom Bf mit Rechnung vom 28.05.2021 geltend gemachte Vergütung in Höhe von 4.082,06 € den zunächst beim Kläger angeforderten Auslagenvorschuss in Höhe von 2.500,- € erheblich überstiegen hat. Entgegen den Ausführungen des SG hat der Bf aber im vorliegenden Fall rechtzeitig darauf hingewiesen, dass die Kosten voraussichtlich erheblich den Kostenvorschuss übersteigen würden. Zwar ist insofern im Gesetz nur die Verpflichtung des Sachverständigen geregelt, rechtzeitig auf eine erhebliche Überschreitung des Auslagenvorschusses hinzuweisen. Dem Wortlaut der Regelung ist eine Wartepflicht hingegen nicht zu entnehmen. Der Senat folgt aber insofern der Einschätzung des Bg, dass die vom Gesetzgeber geregelte Hinweispflicht gemäß [Â§ 8a Abs. 4 JVEG](#) i.V.m. [Â§ 407 a Absatz 3 Satz 2 ZPO](#) eine (vom Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzte) Wartepflicht impliziert (vgl. Jahnke/Pfäfer, JVEG, 28. Auflage, 2021, [Â§ 8a JVEG](#), Rn.157; BayLSG, Beschluss vom 08.06.2015, [L 15 SF 255/14 E](#)).

Vorliegend hat der Bf unmittelbar nach Erhalt des Gutachtensauftrages und der nach der Berechnung der Urkundsbeamtin rund 1.000 Blatt umfassenden Verfahrensakten auf dem Empfangsbekenntnis vom 23.01.2018, mit dem der Erhalt des Gutachtensauftrages und der Akten bestätigt worden ist, vermerkt, er könne das Gutachten wegen Arbeitsüberlastung erst bis 25.04.2018 fertigstellen. Der Kostenvorschuss sei auf 4.000,- € festzusetzen. Wenn die beiden Voraussetzungen nicht möglich seien, sende er den Auftrag gerne zurück. Der Bf hat damit unverzüglich nach Erhalt des Auftrages unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die vom SG beauftragte Gutachtenerstellung nur unter der Voraussetzung einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist und einer Erhöhung des Kostenvorschusses in Betracht kommt.

Das Schreiben ist am 25.01.2018 beim SG eingegangen. Das SG hat hierauf zunächst nicht reagiert. Es hat den Bf weder wie im gerichtlichen Schreiben vom 19.01.2018 für den Fall der Mitteilung eines voraussichtlichen Überschreitens des Vorschusses angekündigt, dass das Gutachten zu erstatten sei, noch, dass die Akten ohne Erledigung des Gutachtens zurückgesandt werden sollten. Vielmehr findet sich in der SG-Akte der Vermerk, „monieren, falls bis 25.04. kein Eingang der Ger Akte“. Das SG hat damit offensichtlich und spätestens mit Ablauf der von ihm gesetzten Bearbeitungsfrist

(â€“binnen zwei Monatenâ€“) auch nach auÃ–en erkennbar die vom Bf mitgeteilte verlÃ–ngerte Bearbeitungsdauer akzeptiert. Am 22.05.2018 â€“ also fast vier Monate nach Eingang der Mitteilung des Bf â€“ hat das SG dann beim KlÃ–ger einen weiteren Vorschuss in HÃ–he von 1.500,- Euro angefordert und dem KlÃ–ger mitgeteilt, die beantragte gutachterliche AnhÃ–rung werde davon abhÃ–ngig gemacht, dass er diesen Betrag bis einschlieÃ–lich zwei Wochen nach Erstellung der Kostenrechnung vorschieÃ–e. Das SG hat damit offensichtlich die Geltendmachung eines weiteren Vorschusses fÃ–r verhÃ–ltnismÃ–Ã–ig erachtet und dies auch gegenÃ–ber dem KlÃ–ger kundgetan.

Die zeitliche VerzÃ–gerung bei der Geltendmachung des weiteren Vorschusses hat vorliegend allein das SG zu vertreten. Ohne erkennbaren Grund hat es auf die vom Bf bereits am 25.01.2018 geltend gemachte VorschusserhÃ–hung zunÃ–chst keinen weiteren Vorschuss beim KlÃ–ger angefordert. Es hat den Bf auch nicht etwa spÃ–ter auf eine versehentlich nicht erfolgte Geltendmachung mit der Bitte hingewiesen, die Einzahlung durch den KlÃ–ger abzuwarten. Der Bf musste, nachdem er vom Gericht auf seinen schriftlichen Hinweis keine Nachricht dahingehend erhalten hatte, dass unter den von ihm aufgezeigten UmstÃ–nden eine Gutachtererstellung nicht gewÃ–nscht werde, und nach Ablauf der von ihm fÃ–r die Gutachtererstellung gesetzten Frist nicht mehr davon ausgehen, dass die Erstellung eines Gutachtens nicht gewÃ–nscht war, und er konnte davon ausgehen, dass die weitere VorschusserhÃ–hung vom KlÃ–ger â€“ wie bereits tatsÃ–chlich erfolgt â€“ angefordert worden war. Auf den Tag der tatsÃ–chlichen Einzahlung des weiteren Vorschusses kommt es in dieser Konstellation offensichtlich nicht an.

Eine Verpflichtung des Bf â€“ wie vom Bg gefordert â€“ eine schriftliche Bewilligung des Gerichts abzuwarten bzw. beim Gericht bezÃ–glich einer solchen Bewilligung nachzufragen, ist der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen, die ausschlieÃ–lich einen rechtzeitigen Hinweis verlangt. Vielmehr kann ein SachverstÃ–ndiger, der das Gericht Ã–ber eine erhebliche Ã–berschreitung des angeforderten Vorschusses informiert hat, nach Verstreichen einer angemessenen Wartezeit, die dem Gericht u.a. die MÃ–glichkeit gibt, die HÃ–he des vom SachverstÃ–ndigen genannten weiteren Kostenvorschusses auf dessen VerhÃ–ltnismÃ–Ã–igkeit zu prÃ–fen und ggf. einen weiteren Kostenvorschuss beim KlÃ–ger anzufordern, von einer konkludenten Einwilligung ausgehen, wenn das Gericht auf die Mitteilung nicht reagiert. Eine Herabsetzung der geltend gemachten SachverstÃ–ndigenvergÃ–tung auf den zunÃ–chst angeforderten Auslagenvorschuss kann nach allem auch nicht auf den Hinweis in dem gerichtlichen Schreiben vom 19.01.018 gestÃ–tzt werden, nach dem Mehrkosten nur nach Einwilligung des Gerichts Ã–bernommen werden.

Die vom Bg in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidungen betreffen gerade nicht FÃ–lle, in denen nach Verstreichen einer angemessenen Wartezeit von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden konnte. In dem Beschluss des BayLSG vom 08.06.2015, [L 15 SF 255/14 E](#), ging es um die Frage, ob der SachverstÃ–ndige, der eine erhebliche Ã–berschreitung des Kostenvorschusses nicht angezeigt hatte, sich auf ein mangelndes Verschulden nach [Ã– 8 Abs.5 JVEG](#) berufen konnte. Zum Vorbringen des SachverstÃ–ndigen, die fÃ–r ihn zunÃ–chst

nicht absehbare Kostenmehrung habe sich erst im Laufe der Erstellung des Gutachtens ergeben, ist dort ausgeführt, der Sachverständige hätte das SG spätestens zu dem Zeitpunkt informieren (und vor einem Weiterarbeiten am Gutachten die Antwort des Gerichts abwarten) müssen, als die bis dahin angefallenen Kosten die Erheblichkeitsgrenze zu erreichen drohten. Das LSG hat in der Entscheidung nicht etwa eine Herabsetzung einer Sachverständigenvergütung auf den Auslagenvorschuss mit einer Verletzung der Pflicht, nach Hinweis auf eine erhebliche Überschreitung des Auslagenvorschusses eine schriftliche Bewilligung des Gerichts abzuwarten, begründet, sondern auf die Hinweispflicht verbunden mit der Pflicht, eine angemessene Zeit abzuwarten, hingewiesen. Die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg 27.03.2017, [L 2 SF 114/16 E](#), betrifft einen Fall, in dem der dortige Sachverständige zwar unverzüglich auf eine aus seiner Sicht erforderliche Erhöhung des Kostenvorschusses hingewiesen hatte. Das Gericht hatte ihn aber schriftlich und telefonisch darauf hingewiesen, dass das veranschlagte Honorar sich aus den Entschädigungsregeln nicht ergeben würde. Das LSG hat hier ausgeführt, der Gutachter habe einen Hinweis im Sinne einer Erstattung des Gutachtens nicht abgewartet, vielmehr sei seine Erwartung der Kostenzusage durch die Ausführungen des Gerichts enttäuscht worden, so dass ihm klar hätte sein müssen, dass eine Gutachtenszusage zu den geforderten Konditionen nicht erfolgen werde. Sollte er trotz des Hinweises des Gerichts noch in Zweifel gewesen sein, wäre eine Rückfrage bei Gericht erforderlich gewesen.

bb.) Im Übrigen ist im vorliegenden Verfahren der Schutz des Klägers vor einer Überforderung gegeben. Die Regelung des [§ 8 Abs. 4 JVEG](#) i.V.m. [§ 407a Abs. 3 S. 2 ZPO](#) soll den Kostenschuldner – hier den Kläger, der den Antrag nach [§ 109 SGG](#) gestellt hat – in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob die erheblichen Mehrkosten für das Gutachten aufgebracht werden sollen oder ob unter diesen Umständen auf das Gutachten verzichtet werden soll. Zweck der Verpflichtung des Sachverständigen zur Mitteilung einer erheblichen Überschreitung des Kostenvorschusses ist also der Schutz des Interesses der Kostenschuldner, nicht aber eine Bestrafung des Sachverständigen unabhängig vom Kosteninteresse der Beteiligten.

Der Bg hat im Beschwerdeverfahren diesbezüglich ausgeführt, der Bf habe den Kläger mit seiner Rechnung vor vollendete Tatsachen gestellt; der Schutz des Klägers habe damit nicht erfüllt werden können. Die Bezahlung der Kostenrechnung über einen weiteren Vorschuss am 19.06.2018 gleiche damit einer Nachzahlung im nachträglichen Einverständnis des Klägers, deren Irrelevanz der Kostensenat in dem genannten Beschluss festgestellt habe.

Zu Recht weist der Bg zwar darauf hin, dass auch vor Inkrafttreten des [§ 8a JVEG](#) die im [§ 407 a Abs.3 ZPO](#) geregelte Hinweispflicht unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Kürzung der Vergütung eines Sachverständigen führen konnte. Auch der nunmehr zuständige Kostensenat teilt die Auffassung, dass es nach dem Inkrafttreten des [§ 8a JVEG](#) insofern zu einer – Verschärfung – der Rechtslage gekommen ist. Auf die Frage, ob das Gutachten auch dann erstellt worden wäre, wenn das Gericht über die höheren Kosten rechtzeitig informiert worden wäre, kommt es nicht mehr an (vgl. BayLSG,

Beschluss vom 08.06.2015, [L 15 SF 255/14 E](#); a.A. Th^{1/4}ringer OLG, Beschluss vom 01.08.2014, Az.: [7 U 405/12](#); LG Memmingen, Beschluss vom 18.11.2019, [2 HK OH 407/17](#)). Auch die Frage, ob der Beteiligte $\hat{=}$ im sozialgerichtlichen Verfahren der Antragsteller gem^{1/4} [Å§ 109 SGG](#) $\hat{=}$ die Kosten, die den von ihm geleisteten Vorschuss ^{1/4}bersteigen, nachtr^{1/4}glich, d.h. nach Vorlage des Gutachtens, nachschie^{1/4}en w^{1/4}rde, hat f^{1/4}r die Frage der Verg^{1/4}tung keine rechtliche Bedeutung. Unter den Voraussetzungen des [Å§ 8 a Abs. 4 JVEG](#) wird die Verg^{1/4}tung des Sachverst^{1/4}ndigen kraft Gesetzes gekappt (vgl. [BT-Drs. 17/11471](#) (neu), S. 260). Eine Nachzahlung sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor. Vorliegend ist von dem Kl^{1/4}ger aber vor Fertigstellung des Gutachtens mit Schreiben vom 22.05.2018 ein weiterer Vorschuss in H^{1/4}he von 1.500 $\hat{=}$ angefordert worden. Er ist darauf hingewiesen worden, dass die beantragte gutachterliche Anh^{1/4}lung davon abh^{1/4}ngig gemacht werde, dass er diesen Betrag bis einschlie^{1/4}lich zwei Wochen nach Erstellung der Kostenrechnung vorschie^{1/4}e. Der Kl^{1/4}ger hat sich nicht gegen diese Vorschusserh^{1/4}lung gewendet. Er hat nicht mitgeteilt, dass er unter diesen Umst^{1/4}nden von der Gutachtenserstellung Abstand nehmen wolle. Der weitere Vorschuss ist vielmehr eingezahlt worden. Dass diese Zahlung erst nach Eingang und $\hat{=}$ bersendung des Gutachtens erfolgt ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Es war vorliegend nicht zu pr^{1/4}fen, ob der Kl^{1/4}ger das Gutachten auch in Kenntnis des erh^{1/4}hten Vorschusses beantragt bzw. den Antrag weiterverfolgt h^{1/4}tte. Der Kl^{1/4}ger hat sich auch nicht nach Erstellung des Gutachtens auf der Grundlage der f^{1/4}r das Gutachten eingereichten Rechnung des Bf und einer darauf beruhenden Rechnung des Gerichts zu einer $\hat{=}$ Nachzahlung $\hat{=}$ entschieden. Vielmehr hat er den vom Gericht versp^{1/4}tet angeforderten weiteren Vorschuss akzeptiert und bezahlt.

Wenn $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ aufgrund einer Mitteilung des Sachverst^{1/4}ndigen ein weiterer Kostenvorschuss von dem Kl^{1/4}ger angefordert worden ist, bevor das fertiggestellte Gutachten und die Rechnung des Sachverst^{1/4}ndigen beim Gericht eingegangen sind, und der Kl^{1/4}ger den weiteren Kostenvorschuss einzahlt, kommt eine Reduzierung der Sachverst^{1/4}ndigenverg^{1/4}tung nach [Å§ 8a Abs.4 JVEG](#) nicht in Betracht. Dies w^{1/4}re auch dann der Fall, wenn der Bf nicht rechtzeitig auf die erhebliche $\hat{=}$ berschreitung des angeforderten Auslagenvorschusses hingewiesen h^{1/4}tte. In einem solchen Fall tr^{1/4}gt aber der Sachverst^{1/4}ndige, der die Vorschuss^{1/4}berschreitung nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, das Risiko, dass ein Antragsteller nach [Å§ 109 SGG](#) nach Kenntnis der Kosten, die auf ihn zukommen k^{1/4}nnten, an seinem Gutachtenauftrag nicht mehr weiter festh^{1/4}lt bzw. einer entsprechenden Erweiterung widerspricht.

$\hat{=}$ cc.) Soweit die vom Bf geltend gemachte Verg^{1/4}tung den vom Kl^{1/4}ger insgesamt angeforderten und eingezahlten Betrag von 4.000,- $\hat{=}$ um 82,06 $\hat{=}$ ^{1/4}bersteigt, handelt es sich nicht um eine erhebliche $\hat{=}$ berschreitung des Kostenvorschusses, die vom Bf h^{1/4}tte mitgeteilt werden m^{1/4}ssen. Dass es im weiteren Verlauf trotz der anh^{1/4}ngigen Kostenstreitsache zu einer $\hat{=}$ Abwicklung des Kostenvorschusses nach [Å§ 109 SGG](#) $\hat{=}$ gekommen ist, spielt f^{1/4}r das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Rolle.

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Å§ 4 Abs.4 Satz 3 JVEG](#)).

Er ergeht geb¹/₄hrenfrei; Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 4 Abs.8 JVEG](#)).

Â

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024